TOP

Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022
Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	729/2021-1 **Ergänzung**
Stand	11.01.2022

Betreff 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

(1) Der/Die Vorsitzende des betreffenden Gremiums setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/mit der Bürgermeisterin fest.
Auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist der/die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.
„Bei Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW können diejenigen als Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die (entsprechend der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) der Verwaltung mindestens am 28. Tag vor der betreffenden Sitzung des Bürgerausschusses vorgelegen haben. An die Stelle der Vorschläge der Ratsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 GO NRW treten hier die Eingänge der Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW. Bei später eingegangenen Anregungen und Beschwerden entscheidet der Bürgermeister, ob diese auf der Tagesordnung noch berücksichtigt werden können.“
Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 28.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt

Aus regelungssystematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit wird die Änderung der Geschäftsordnung in § 32 im Rahmen von Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse statt in § 3 vorgenommen.